

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über den automatisierten Abruf von Kindergelddaten durch Bezüge anweisende Stellen im öffentlichen Dienst

(Kindergelddaten-Abrufverordnung – KiGAbV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde die Familienkassenreform eingeleitet. Nach § 72 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes verzichten. In der Folge greift die Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG).

Soweit die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes von einem öffentlichen Arbeitgeber auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergeht, ist die bisherige Form des Informationsaustausches nicht mehr zeitgemäß. Nach dem Zuständigkeitsverzicht erfolgt eine deutlich voneinander abgegrenzte Bearbeitung durch unterschiedliche Behörden bzw. Stellen. Deshalb kommt der künftigen behördenübergreifenden Kommunikation zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Stellen des öffentlichen Dienstes, die die Bezüge für ihre Beamten, Versorgungsempfänger und Beschäftigten anweisen (Bezügestellen), eine noch größere praktische Bedeutung zu. Den Bezügestellen muss für die zutreffende Festsetzung der Bezüge von Beamten und Versorgungsempfängern, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, die Information darüber vorliegen, ob Kindergeld nach dem EStG zusteht oder nicht zusteht, da Bezügebestandteile wie z. B. der Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und auch andere Leistungen direkt an den Kindergeldbezug anknüpfen. Die Offenbarung der nach § 30 der Abgabenordnung (AO) dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten gegenüber den Bezügestellen ist rechtlich grundsätzlich zulässig, allerdings bedarf die konkrete Einrichtung des behördenübergreifenden Verfahrens auf Abruf der Daten nach § 68 Absatz 4 Satz 2 EStG einer gesonderten Regelung.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf durch Bezügestellen erfolgen darf, festgelegt.

C. Alternativen

Keine. Bei Verzicht auf die Verordnung besteht das Risiko, dass die Bezügestellen die Information über den Kindergeldbezug nicht oder nicht rechtzeitig berücksichtigen können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Verfahrens resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes und ist dort berücksichtigt. Infolge der durch die Verordnung festgelegten technischen Anforderungen ist der Erfüllungsaufwand insoweit zu konkretisieren. Auf die Bundesagentur für Arbeit entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand für die Entwicklung des Verfahrens in Höhe von rund 550 000 Euro und laufender Erfüllungsaufwand für die Wartung und Pflege des Verfahrens einschließlich erforderlicher Softwareanpassungen in Höhe von jährlich 200 000 Euro. Darüber hinaus entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit Aufwand für die Registrierung der Bezügestellen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren, die Beantwortung von Fragen der Bezügestellen zum Abrufportal, die Verarbeitung der Änderungsmitteilungen der Bezügestellen sowie den technischen Support bei der Nutzung des Abrufportals. Dieser Aufwand wird mit jährlich 45 000 Euro beziffert. Hinzu kommen nicht näher bezifferbare Papier- und Portokosten für den Versand der Zugangsdaten an die Bezügestellen.

Es entsteht bei den Bezügestellen, die am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Anpassung der Bezüge-Fachverfahren im Rahmen der laufenden Softwarepflege und zur Erfüllung der Mitteilungspflichten.

Für die Registrierung der Bezügestellen zur Teilnahme am Verfahren entstehender Erfüllungsaufwand resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, da im Rahmen der Übernahme von Kindergeldfällen entsprechende Maßnahmen anfallen. Darüber hinaus gehender, nicht näher bezifferbarer Aufwand entsteht nur, wenn die Registrierung außerhalb der Übernahme von Kindergeldfällen erfolgen sollte.

Durch die Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens wird bei den Bezügestellen und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit Aufwand für manuelle Anfragen zum Kindergeldanspruch in nicht näher bezifferbarer Höhe vermieden. Ein nicht näher bezifferbarer Aufwand für das Verfahren wird bei den Bezügestellen und den Familienkassen

der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich durch die Ersparnis infolge des Wegfalls von Papier- und Portokosten kompensiert.

F. Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben entstehen über den zum Erfüllungsaufwand sowie zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten Aufwand hinaus keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über den automatisierten Abruf von Kindergelddaten durch Bezüge anweisende Stellen im öffentlichen Dienst

(Kindergelddaten-Abrufverordnung – KiGAbV)

Vom ...

Auf Grund des § 68 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für das automatisierte Verfahren auf Abruf von bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gespeicherten Daten, die den für eine Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt betreffen, durch Stellen, die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen.

§ 2

Abrufberechtigung

(1) Mitarbeitern der Stellen des öffentlichen Dienstes, die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, kann eine Abrufberechtigung erteilt werden, soweit Bestandteile dieser Bezüge davon abhängen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde. Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 sind Amtsträger (§ 7 der Abgabenordnung) oder gleichgestellte Personen (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung), die kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(2) Die Abrufberechtigung ist auf die Daten zu beschränken, die den für eine Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt betreffen, soweit sie zur Erledigung der Bezügezahlung erforderlich sind und Bestandteile dieser Bezüge davon abhängen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde. Ein Abruf von Kindergelddaten für Zwecke der Festsetzung der Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), in der jeweils geltenden Fassung sowie vergleichbare Regelungen der Länder ist nicht zulässig.

§ 3

Verfahren des Datenabrufs

(1) Der abrufberechtigte Mitarbeiter hat sich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einmalig zu registrieren und ihr gegenüber bei jedem Datenabruf zu authentisieren. Der Datenabruf erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Daten-

fernübertragung. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.

(2) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:

1. die von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vergebene Kindergeldnummer,
2. das Ordnungskriterium unter dem die jeweilige Stelle des öffentlichen Dienstes den maßgebenden Sachverhalt intern führt,
3. Vornamen des zu berücksichtigenden Kindes und
4. Tag der Geburt des zu berücksichtigenden Kindes.

(3) Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ergänzt den Datensatz nach Absatz 2 um

1. Zeiträume, für die ein Kindergeldanspruch für das zu berücksichtigende Kind besteht oder bestand, oder
2. Zeiträume, für die Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind zurückgefordert wurde,

und stellt den ergänzten Datensatz zum Abruf bereit.

(4) Die technischen Einrichtungen für den Datenabruf stellt jede am automatisierten Verfahren auf Abruf beteiligte Stelle für ihren Bereich bereit.

(5) Bei der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentifizierung der abrufenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss.

§ 4

Geltung von Vorschriften der Steuerdaten-Abrufverordnung

§ 2 Absatz 1 und die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3021), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Mitteilungspflichten

Die am automatisierten Verfahren auf Abruf beteiligte Stelle informiert die regional zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn

1. das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet wird und deshalb kein Anspruch mehr auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs- oder Tarifrechts besteht oder

2. ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis neu begründet wird und aufgrund dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs- oder Tarifrechts entsteht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. § 3 Absatz 5 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde die Familienkassenreform eingeleitet. Nach § 72 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes verzichten. In der Folge greift die Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG).

Soweit die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes von einem öffentlichen Arbeitgeber auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergeht, ist die bisherige Form des Informationsaustausches nicht mehr zeitgemäß. Nach dem Zuständigkeitsverzicht erfolgt eine deutlich voneinander abgegrenzte Bearbeitung durch unterschiedliche Behörden bzw. Stellen. Deshalb kommt der künftigen behördenübergreifenden Kommunikation zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Stellen des öffentlichen Dienstes, die die Bezüge für ihre Beamten, Versorgungsempfänger und Beschäftigten anweisen (Bezügestellen), eine noch größere praktische Bedeutung zu. Den Bezügestellen muss für die zutreffende Festsetzung der Bezüge von Beamten und Versorgungsempfängern, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, die Information darüber vorliegen, ob Kindergeld nach dem EStG zusteht oder nicht zusteht, da Bezübestandteile wie z. B. der Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und auch andere Leistungen direkt an den Kindergeldbezug anknüpfen.

Bislang erfolgte der nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 68 Absatz 4 Satz 1 EStG zulässige Informationsaustausch durch manuell zu erstellende Anfragen bzw. entsprechende Auskünfte in Papierform. Die Änderung des § 68 Absatz 4 EStG durch das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) erlaubt den Familienkassen, gegenüber den Bezügestellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren offenzulegen. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, durch Rechtsverordnung festzulegen. Durch das künftige Verfahren wird gewährleistet, dass z. B. die für den Familienzuschlag erforderliche Information über das Kindergeld zeitnah den Bezügestellen zur Verfügung steht. Überzahlungen dieses Bezübestandteils werden dadurch vermieden und auf Anfragen in Papierform kann weitestgehend verzichtet werden. Im Regelfall werden Bezügeempfänger Änderungen, die sich auf den Kindergeldbezug und den Bezübestandteil auswirken, nur der Familienkasse mitteilen müssen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf durch Bezügestellen erfolgen darf, festgelegt.

III. Alternativen

Keine. Bei Verzicht auf die Verordnung besteht das Risiko, dass die Bezügestellen die Information über den Kindergeldbezug nicht oder nicht rechtzeitig berücksichtigen können.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Kommunikationsaustausch zwischen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen und der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit wird durch den Einsatz eines automatisierten Abrufverfahrens beschleunigt und standardisiert. Durch den direkten Austausch von Informationen zwischen Familienkasse und Bezügestelle kann für wiederkehrende Überprüfungen der Voraussetzungen für den Bezug familienbezogener Bezügebestandteile im Regelfall darauf verzichtet werden, die Person, die Bezüge empfängt, anzuschreiben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es den Verwaltungsaufwand für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bündelt und so die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Verfahrens resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes und ist dort berücksichtigt. Infolge der durch die Verordnung festgelegten technischen Anforderungen ist der Erfüllungsaufwand insoweit zu konkretisieren. Auf die Bundesagentur für Arbeit entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand für die Entwicklung des Verfahrens in Höhe von rund 550 000 Euro und laufender Erfüllungsaufwand für die Wartung und Pflege des Verfahrens einschließlich erforderlicher Softwareanpassungen in Höhe von jährlich 200 000 Euro. Darüber hinaus entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit Aufwand für die Registrierung der Bezügestellen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren, die Beantwortung von Fragen der Bezügestellen zum Abrufportal, die Verarbeitung der Änderungsmitteilungen der Bezügestellen sowie den technischen Support bei der Nutzung des Abrufportals. Dieser Aufwand wird jährlich mit 45 000 Euro beziffert (12 Personenmonate x 134 Stunden x 27,40 Euro pro Stunde). Hinzu kommen nicht näher bezifferbare Papier- und Portokosten für den Versand der Zugangsdaten an die Bezügestellen.

Es entsteht bei den Bezügestellen, die am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Anpassung der Bezüge-Fachverfahren im Rahmen der laufenden Softwarepflege und zur Erfüllung der Mitteilungspflichten.

Für die Registrierung der Bezügestellen zur Teilnahme am Verfahren entstehender Erfüllungsaufwand resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, da im Rahmen der Übernahme von Kindergeldfällen entsprechende Maßnahmen anfallen. Darüber hinaus gehender, nicht näher bezifferbarer Aufwand entsteht nur, wenn die Registrierung außerhalb der Übernahme von Kindergeldfällen erfolgen sollte.

Durch die Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens wird bei den Bezügestellen und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit Aufwand für manuelle Anfragen zum Kindergeldanspruch in nicht näher bezifferbarer Höhe vermieden. Ein nicht näher bezifferbarer Aufwand für das Verfahren wird bei den Bezügestellen und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich durch die Ersparnis infolge des Wegfalls von Papier- und Portokosten kompensiert.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind weder demografische Auswirkungen erkennbar, noch solche, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und das Erfordernis des Informationsaustausches sind auf Dauer angelegt. Die Regelung ist daher für eine Befristung ungeeignet. Eine Evaluierung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Abrufberechtigung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die abrufberechtigten Personen festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Umfang der Abrufberechtigung.

Zu § 3 (Verfahren des Datenabrufs)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht eine einmalige Registrierung des abrufberechtigten Mitarbeiters der Bezügestelle bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und eine Authentisierung bei jedem Datenabruf vor, um zu gewährleisten, dass nur die am automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen an dem Verfahren teilnehmen. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz für die Datenfernübertragung ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Eine Festlegung des Datensatzes durch die Verordnung würde bei jeder Anpassung auch eine Änderung der Verordnung erfordern.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt die in der Anfrage notwendigen Angaben seitens der Bezügestelle. Für die korrekte Zuordnung des zu berücksichtigenden Kindes und Prüfung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe an die zutreffende Bezügestelle ist die Angabe der von der Familienkasse vergebenen Kindergeldnummer, des Ordnungskriteriums unter dem die Bezügestelle den maßgebenden Sachverhalt führt, des Vornamens bzw. der Vornamen und des Geburtsdatums des Kindes erforderlich. Das Ordnungskriterium des Dienstherrn oder Arbeitgebers gehört aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben zu den obligatorischen Parametern. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nur Daten zu denjenigen Kindergeldberechtigten offenbart werden, für die die Bezügestelle bzw. der abrufberechtigte Mitarbeiter tatsächlich zuständig ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass die Familienkasse die Information über Zeiträume bereitstellt, in denen ein Kindergeldanspruch besteht oder bestand (Positiventscheidung) oder für die Kindergeld zurückgefordert wurde (Negativentscheidung).

Zu Absatz 4

Die Regelung legt fest, dass die Bereitstellung der technischen Einrichtungen der am automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stelle obliegt.

Zu Absatz 5

Die jeweils geltenden Standards des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik sind zu beachten. Die Vertraulichkeit der Datenübertragung kann nur durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden.

Zu § 4 (Geltung von Vorschriften der Steuerdaten-Abrufverordnung)

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 der Steuerdatenabrufverordnung (StDAV) wird geregelt, dass die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, die nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmen sind und jeweils fortzuentwickeln sind, auch für das Verfahren zwischen Familienkasse und Bezügestelle zu ergreifen sind.

Die im steuerlichen Bereich geltenden Vorgaben zur Prüfung der Abrufbefugnis (§ 5 StDAV) gelten entsprechend. Gemeint ist damit die Art der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen berechtigten Datenabruf sicherstellen. Das Verfahren, mit dem die Identifizierung und Authentisierung sichergestellt werden, ist in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu bestimmen. Die automatisierte Prüfung der Abrufberechtigung bezieht sich sowohl auf den Aufbau der Datenverbindung, als auch auf den Umfang des Abrufrechts. Unberech-

tigte und fehlerhafte Abrufversuche werden aufgezeichnet, ggf. abgebrochen und die Datenverbindung gesperrt, wenn die zulässige Anzahl von Fehlversuchen erreicht ist.

Die §§ 6 bis 8 StDAV gelten ebenfalls entsprechend. Dies ist zum einen für die Aufzeichnung von Abrufen und die inhaltliche Prüfung ihrer Zulässigkeit notwendig. Zum anderen sind bei der Einrichtung des Verfahrens die in § 8 StDAV geforderten Regelungen zu treffen. Den Vorgaben für Verfahren im steuerlichen Bereich entsprechend sind im Interesse der Transparenz für Betroffene und Anwender des Verfahrens die getroffenen Festlegungen und Regelungen zu dokumentieren.

Zu § 5 (Mitteilungspflichten)

Um die Aktualität der bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gespeicherten Sachverhalte sicherzustellen, bei denen Bezügebestandteile davon abhängen, ob Kindergeld nach dem EStG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG zustehen würde und damit eine korrekte Informationsweitergabe an die anfragende Bezügestelle zu gewährleisten, werden die Bezügestellen zur Mitteilung von Änderungen verpflichtet. Die Mitteilungspflicht soll sicherstellen, dass die Beendigung oder Neubegründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zeitnah im Datenbestand der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt wird.

Zu § 6 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Zu Satz 1

Die Verordnung soll am 1. Mai 2018 in Kraft treten, damit das Verfahren zur Verfügung steht, wenn im Laufe des Jahres 2018 Familienkassen des öffentlichen Dienstes mit großer Anzahl an Kindergeldfällen übernommen werden.

Zu Satz 2

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 und ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) als unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden. Die Aufhebung der Regelung trägt dem europarechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung.